

Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2015

Die Messe Berlin GmbH wendet als nicht börsennotiertes Unternehmen den Berliner Corporate Governance Kodex („Kodex“) auf der Grundlage der Beteiligungshinweise des Landes Berlin an, um deren Beachtung die Messe Berlin von der Senatsverwaltung für Finanzen als im Mehrheitsbesitz des Landes Berlin stehendes Unternehmen gebeten wurde.

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Messe Berlin GmbH erklären in entsprechender Anwendung des § 161 AktG, dass die Messe Berlin GmbH wie nachfolgend dargestellt bis auf die ebenfalls dargestellten Abweichungen den Empfehlungen des Berliner Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 17.02.2009 entsprechen hat bzw. künftig entsprechen wird. Sofern sich nachfolgende Aussagen sowohl auf den Erklärungszeitraum 2015 als auch auf künftige Erklärungszeiträume beziehen, sind diese im Präsens dargestellt.

1. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten eng und vertrauensvoll zum Wohle der Gesellschaft zusammen. Alle Unternehmensangelegenheiten und Kenntnisse werden von der Geschäftsführung im Rahmen der Berichtspflicht offengelegt. Mitarbeiter der Geschäftsführung sowie Mitarbeiter der Aufsichtsratsmitglieder werden auf ihre Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Aufsichtsrat hält seine Sitzungen grundsätzlich unter Beteiligung der Geschäftsführung ab.

Die strategische Unternehmensplanung wird mit dem Aufsichtsrat abgestimmt. Die Geschäftsführung berichtet regelmäßig über den Umsetzungsstand.

Neben den Regelungen zur Informations- und Berichtspflicht im Gesellschaftsvertrag besteht eine vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats regelt.

Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat alle Geschäfte von grundlegender Bedeutung vor und holt für zustimmungspflichtige Angelegenheiten seine Zustimmung ein.

Die Geschäftsführung kommt ihrer Informations- und Berichtspflicht hinsichtlich aller für das Unternehmen relevanter Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance regelmäßig und in schriftlicher Form nach; der zeitliche Vorlauf der übersandten Dokumente für Sitzungs- und Entscheidungstermine ist ausreichend. Es werden Soll/Ist-Vergleiche vorgenommen. Planabweichungen werden plausibel und nachvollziehbar dargestellt und Maßnahmen eventuell erforderlicher Gegensteuerung in umsetzungsfähiger Form vorgeschlagen.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat kommen ihren Pflichten unter Beachtung ordnungsgemäßer Unternehmensführung nach; sie wahren die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers bzw. Aufsichtsrats. D&O-Versicherungen sind ohne Selbstbehalt für Geschäftsführung und Aufsichtsrat abgeschlossen worden. In den Verträgen der Geschäftsführung wurde vereinbart, dass die Messe Berlin - insbesondere im Falle einer Änderung der Beteiligungshinweise des Landes Berlin - berechtigt ist, die D&O-Haftpflichtversicherung für die Geschäftsführer zu ändern, auch ohne dass dies der Zustimmung des Geschäftsführers bedarf. Ferner ist geregelt, dass die Geschäftsführer damit einverstanden sind, dass die D&O-Haftpflichtversicherung einen Selbstbehalt in Höhe von 10 % des Schadens bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Geschäftsführers vorsehen kann. Von der Aufnahme eines Selbsthalts in die aktuellen Versicherungspolice ist bisher Abstand genommen worden, da eine entsprechende Vertragsänderung zu höheren Versicherungskosten führen würde.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat berichten jährlich im Geschäftsbericht über die Corporate Governance des Unternehmens (Corporate Governance Bericht), der auf der Website der Messe Berlin GmbH eingestellt ist. Hierzu gehört auch die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen des Berliner Corporate Governance Kodex.

2. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung und arbeitet

ausschließlich im Interesse des Unternehmens und dessen nachhaltiger Wertsteigerung. Tätigkeiten zum Nachteil des Unternehmens werden nicht ausgeübt. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien trägt die Geschäftsführung Sorge. Auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen wirkt die Geschäftsführung hin (Compliance). Das Unternehmen verfügt über ein wirksames Risikomanagement und über ein Risikocontrolling.

Die Geschäftsführung besteht seit dem 15.09.2015 wieder aus zwei Geschäftsführern. Die Geschäftsführung bestand nach der Abberufung von Frau Ingrid Maaß zum 27.11.2014 bis zum 14.09.2015 aus dem Vorsitzenden der Geschäftsführung Herrn Dr. Christian Göke. Die Geschäftsordnung regelt die Aufgaben der Geschäftsführung, die Ressortzuständigkeiten der einzelnen Geschäftsführer (in Verbindung mit dem Organisationsplan), die der Gesamtgeschäftsführung vorbehaltenen Aufgaben sowie die erforderliche Stimmenmehrheit bei Geschäftsführungsbeschlüssen.

Die Vergütung der Geschäftsführer setzt sich aus einem Fixum und einer variablen Vergütung zusammen. Die variable Vergütung erfolgt auf Basis einer Zielvereinbarung, die mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden auf der Grundlage eines Beschlusses des Personal- und Präsidialausschusses abgeschlossen wurde. Sie setzt sich aus einer Erfolgsbeteiligung bezogen auf das Planergebnis sowie weiteren Strukturzielen zusammen. Die Zielvereinbarung enthält Vorgaben mit langfristiger Anreizwirkung und ist auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Die Vergütungen der Geschäftsführer werden im Anhang zum Jahresabschluss einzeln ausgewiesen. Der Jahresabschluss ist auf der Website der Messe Berlin GmbH als Teil des Geschäftsberichts eingestellt.

Die Verträge mit den Geschäftsführern sind aufgrund von Besitzstandswahrung bzw. mit Blick auf die dreijährige Vertragslaufzeit nicht so gestaltet, dass Zahlungen an die Geschäftsführer bei vorzeitiger Beendigung der Geschäftsführertätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) dürfen und nicht mehr als die Restlaufzeit des Vertrages vergüten.

3. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat nimmt seine Aufgaben nach dem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wahr. Er wird in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einbezogen und sieht dabei bislang keinen ergänzenden Regelungsbedarf. Sitzungsfrequenzen und Zeitbudgets entsprechen den Erfordernissen des Unternehmens. Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung. Er hat keine weiteren Geschäfte an seine Zustimmung gebunden.

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Zwischen dem Aufsichtsratsvorsitzenden und der Geschäftsführung findet ein regelmäßiger Kontakt statt. Über Strategie, Geschäftsentwicklung und Risikomanagement des Unternehmens wird dabei regelmäßig beraten. Der Vorsitzende der Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet seinerseits erforderlichenfalls den Aufsichtsrat. Im Geschäftsjahr 2015 haben keine außerordentlichen Aufsichtsratssitzungen stattgefunden.

Der Aufsichtsrat hat einen Personal- und Präsidialausschuss. Vorsitzender dieses Ausschusses ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Der Abschluss und die Beendigung von Anstellungs- und Pensionsverträgen sowie die Befugnis, Tantiemen für die Geschäftsführer festzulegen, sind dem Personal- und Präsidialausschuss des Aufsichtsrats zur Beratung und Entscheidung übertragen.

Ferner ist der Personal- und Präsidialausschuss berechtigt, Rechtsgeschäfte jeder Art gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern und Geschäftsführungsmitgliedern vorzunehmen. Das Plenum des Aufsichtsrats wird vom Vorsitzenden des Ausschusses über Inhalt und Ergebnis der Ausschussberatungen unterrichtet.

Mit Beschluss vom 07.07.2014 hat der Aufsichtsrat dem Personal- und Präsidialausschuss bis zum Ende der laufenden Amtsperiode weiterhin die Aufgaben und Befugnisse eines Prüfungsausschusses („Audit Committee“) übertragen.

Der Personal- und Präsidialausschuss ist damit auch mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.

Die Sitzungsleitung bei den Prüfungsangelegenheiten hat der Aufsichtsrat einem anderen Ausschussmitglied als dem Aufsichtsrats- und Ausschussvorsitzenden übertragen.

Im Geschäftsjahr 2015 haben keine außerordentlichen Sitzungen des Personal- und Präsidialausschusses stattgefunden.

Des Weiteren hat der Aufsichtsrat einen Investitionsausschuss. Dieser hat die Aufgabe, den Aufsichtsrat auf der Grundlage der Gesamtstrategie des Unternehmens bei seinen Verhandlungen und Beschlüssen über Sach- und Finanzinvestitionen mit großer Bedeutung zu beraten.

Der Aufsichtsrat hat keine darüber hinaus gehenden Entscheidungskompetenzen auf Ausschüsse übertragen.

Der Aufsichtsrat hat keine Altershöchstgrenze für die Geschäftsführer festgelegt. Der Wechsel eines Geschäftsführers in den Vorsitz des Aufsichtsrats oder einer seiner Ausschüsse ist nicht die Regel.

Bei Vorschlägen zur Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats wird darauf geachtet, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Nach seiner eigenen Einschätzung gehören dem Aufsichtsrat eine ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder an. Kein Aufsichtsratsmitglied erreicht die maximale Zahl von 5 bzw. 10 Aufsichtsratsmandaten. Die Aufsichtsratsmitglieder haben keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern ausgeübt.

Die Wahl der Arbeitnehmervertreter erfolgt entsprechend den Vorschriften des DrittelbG. Die Anteilseignervertreter werden von der Gesellschafterversammlung nicht in Einzelwahl gewählt.

Die Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt und trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder, der wirtschaftlichen Lage und dem Erfolg des Unternehmens sowie dem Vorsitz und dem stellvertretenden Vorsitz Rechnung. Die Vergütung besteht aus einem Fixum. Eine erfolgsorientierte Vergütung oder Sonderleistungen werden nicht gewährt. Die Gesamtvergütung ergibt sich aus dem Anhang zum Jahresabschluss. Die Vergütung der einzelnen Mitglieder wird individualisiert angegeben.

Kein Aufsichtsratsmitglied hat im Jahr 2015 an weniger als der Hälfte der Aufsichtsratssitzungen teilgenommen.

Der Aufsichtsrat überprüft die Effizienz seiner Tätigkeit regelmäßig. Es sind nach seinen Feststellungen keine Ereignisse zu verzeichnen, die eine eingeschränkte Effizienz erkennen lassen.

4. Interessenkonflikte

Die Mitglieder der Geschäftsführung beachten die Regeln des Wettbewerbsverbots. Weder fordern sie von Dritten Zuwendungen oder Vorteile noch nehmen sie solche für sich oder andere Personen an. Sie gewähren Dritten keine ungerechtfertigten Vorteile. Der Geschäftsführung ist kein Fall der Vorteilsannahme oder -gewährung durch Beschäftigte des Unternehmens bekannt geworden.

Sowohl die Mitglieder der Geschäftsführung als auch die des Aufsichtsrats wahren die Unternehmensinteressen, verfolgen keine persönlichen Interessen und nutzen Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, nicht für sich.

Kein Geschäftsführer oder Aufsichtsratsmitglied war Interessenkonflikten ausgesetzt.

Jedes Mitglied der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats wird Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Mitglieder der Geschäftsführung hierüber informieren.

Geschäfte mit dem Unternehmen durch Mitglieder der Geschäftsführung oder ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmen sind

nicht abgeschlossen und daher dem Aufsichtsrat nicht zur Zustimmung vorgelegt worden. Dem Aufsichtsrat wurden keine Berater-, Dienstleistungs- und Werkverträge oder sonstige Verträge von Aufsichtsratsmitgliedern mit dem Unternehmen zur Zustimmung vorgelegt. Aufgrund der gesetzlichen Regelungen ist für den Fall, dass sich derartige Geschäfte ergeben, keine einheitliche Konzernregelung für die Information und Offenlegung vor dem Aufsichtsrat getroffen worden.

Der Aufsichtsrat hat keine auf Einzelfälle bezogenen Verfahrensregelungen für Geschäfte mit dem Unternehmen erlassen.

Der Vorsitzende der Geschäftsführung, Dr. Christian Göke, war 2015

- Vorstandsmitglied des Ausstellungs- und Messeausschusses der Deutschen Wirtschaft e.V. – AUMA,
- Mitglied des Aufsichtsrats der Berlin Tourismus & Kongress GmbH („visitBerlin“),
- Mitglied des Vorstands der Gemeinschaft Deutscher Großmessen e.V. – GDG,
- Mitglied des Board of Directors der Union des Foires Internationales – UFI,
- Mitglied des Aufsichtsrats von Hertha BSC GmbH & Co. KGaA,
- Mitglied des Aufsichtsrats der E.G.E. European Green Exhibitions GmbH,
- Mitglied des Aufsichtsrats der Kick-Media AG,
- Mitglied des Verwaltungsrates der Deutschen Zentrale für Tourismus e.V. (DZT),
- Mitglied des Wirtschaftsbeirats des Landessportbundes Berlin,
- Mitglied im World Travel and Tourism Council (WTTC),
- Mitglied im Vorstandsrat AWB (Allgemeiner Verband der Wirtschaft Berlin-Brandenburg),
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der ExpoCenter Airport Berlin Brandenburg GmbH (ab 01.01.2015)

Der Geschäftsführer, Dirk Hoffmann, war 2015

- In keiner Mitgliedschaft/Amts- oder Gremienfunktion für die Messe Berlin GmbH tätig.

Weitere Nebentätigkeiten wurden von den Geschäftsführern außerhalb des Unternehmens nicht ausgeübt. Nebentätigkeiten werden dem Vorsitzenden des Personal- und Präsidialausschusses zur Zustimmung vorgelegt.

Mitgliedern der Geschäftsführung und Mitgliedern des Aufsichtsrats bzw. Angehörigen dieser Organmitglieder werden keine Darlehen gewährt.

5. Transparenz

Der Aufsichtsrat wurde über folgende Themen unterrichtet: Die ILA 2016 kann nur mit hohen Verlusten für die Messe Berlin durchgeführt werden. Für die kommenden Veranstaltungen ab dem Jahr 2018 wird durch den BDLI ein neues sich tragendes Veranstaltungskonzept entwickelt.

Das ICC soll laut Senatsbeschluss für eine Mischnutzung modular saniert werden, wobei ein wesentlicher Teil als modernes Kongresszentrum mit flexibel nutzbaren Kongressflächen ertüchtigt und von der Messe Berlin betrieben werden soll. Dafür stehen 200 Mio. Euro an Landesmitteln zur Verfügung.

Die Geschäftsentwicklung der Messe Berlin gestaltet sich im laufenden Jahr sehr positiv. Mit dem Geschäftsjahr 2014 ist die Messe Berlin erstmals in die 10 umsatzstärksten Messegesellschaften der Welt aufgerückt. Entscheidende Faktoren für eine Fortsetzung dieser positiven Entwicklung sind in erster Linie das Netzwerkmanagement, Innovationskraft und weitere Investitionen.

In diesem Zusammenhang wurde der Masterplan diskutiert, der die Grundlage für den Erhalt und die zukünftige Entwicklung des Geländes in Verbindung mit den strategischen Unternehmenszielen darstellt.

Die strategischen Oberziele der Messe Berlin sind Sicherung und Ausbau der großen Veranstaltungen in Berlin, die kontinuierliche Steigerung der Rendite und Stadtrendite, sowie der Ausbau der Dienstleistungen für Berlin im Sinne einer stärkeren Verzahnung des Portfolios mit der Stadtgesellschaft.

Unternehmensinformationen werden zum Teil auch über das Internet veröffentlicht. Der aktuelle Corporate Governance Bericht wird auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gehalten.

6. Rechnungslegung

Der Jahresabschluss und der Konzernabschluss werden entsprechend den anerkannten nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt und den Gesellschaftern nach dem entsprechenden Beschluss des Aufsichtsrats in der vorgesehenen Frist vorgelegt.

Das Land Berlin als Hauptgesellschafter und der Aufsichtsratsvorsitzende werden über den Jahres- und Konzernabschluss hinaus während des laufenden Geschäftsjahres durch Quartalsberichte entsprechend den Vorgaben des Beteiligungscontrolling des Landes Berlin fristgemäß informiert und erörtern die Zwischenberichte mit der Geschäftsführung. Die Berichterstattung zur wirtschaftlichen Lage erfolgt gegenüber dem Aufsichtsrat zu den mindestens vierteljährlich stattfindenden Aufsichtsratssitzungen.

7. Abschlussprüfung

Der Aufsichtsrat hat vom Abschlussprüfer die Erklärung erhalten, dass keine geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Verpflichtungen - auch nicht mit Organen des Abschlussprüfers - und dem Unternehmen/seinen Organmitgliedern bestanden. An der Unabhängigkeit des Prüfers, seiner Organe bzw. der Prüfungsleiter bestehen keine Zweifel. Der Abschlussprüfer ist aufgefordert worden, den Aufsichtsratsvorsitzenden bei Vorliegen möglicher Befangenheitsgründe unverzüglich zu unterrichten. Der Abschlussprüfer hat keine Befangenheitsgründe vorgetragen.

Der Aufsichtsrat hat dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag erteilt und mit ihm die Honorarvereinbarung getroffen.

Der Abschlussprüfer hat den Aufsichtsrat über keine Feststellungen und Vorkommnisse während der Abschlussprüfung unterrichtet. Dem Abschlussprüfer sind keine Tatsachen bekannt geworden, die eine Unrichtigkeit der abgegebenen Erklärung zum Berliner Corporate Governance Kodex ergeben.

Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Feststellungen seiner Prüfung.